

Die in der Finanzplatz München Initiative vertretenen Unternehmen und kreditwirtschaftlichen Verbände positionieren sich zur Anpassung des nationalen Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung:

Datenschutzrecht praxisgerecht und anwenderfreundlich regeln!

Hintergrund:

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird nach einer zweijährigen Übergangsfrist ab dem 25. Mai 2018 in allen Staaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht. Damit wird das bislang geltende Bundesdatenschutz-Gesetz (BDSG) zu weiten Teilen hinfällig. Gleichwohl räumt die DS-GVO dem nationalen Gesetzgeber in bestimmten Fällen Gestaltungsspielräume ein.

Die Bundesregierung hat am 01.02.2017 ihren Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung beschlossen (DSAnpUG-EU-E). Dieser soll das geltende Bundesdatenschutzgesetz zum 25.05.2018 ersetzen. Gleichzeitig sollen mit dem BDSG-neu die EU-Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten durch Behörden im Polizei- und Justizbereich umgesetzt werden.

Position der in der Finanzplatz München Initiative vertretenen Unternehmen und kreditwirtschaftlichen Verbände:

I. Allgemein

Daten und Unternehmensaktivitäten machen vor Staatsgrenzen nicht halt. In der global agierenden Geschäftswelt und der damit einhergehenden Digitalisierung sind nationale bzw. europäische Vorschriften notwendig. Die praxisgerechten Anwendungen des Datenschutzrechtes sind daher dringend erforderlich.

Nichtsdestotrotz darf der Datenschutz die Fortentwicklung und Innovationsfähigkeit von deutschen Unternehmen nicht übermäßig belasten, damit der Wirtschaftsstandort Deutschland auch in Zukunft in der Welt federführend bleibt.

Wir begrüßen den Ansatz, heutige BDSG-Vorschriften im Rahmen des EU-rechtlich Möglichen fortzuführen, um den Umsetzungsaufwand bei datenverarbeitenden Stellen in Grenzen zu halten und Kontinuität zu wahren. Deshalb unterstützen wir insbesondere die vorgesehenen Vorschriften in §§ 4 Absatz 1, 22, 26, 30, 31 Absatz 1, 32, 33 und 34 BDSG-E.

Dagegen sehen wir insbesondere bei folgenden Regelungen Verbesserungsbedarf, der im Nachfolgenden im Einzelnen begründet wird:

1. Zeitnahe Begleitgesetzgebung dringend erforderlich

Für die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts ab Mai 2018 durch die Unternehmen ist es von sehr hoher Bedeutung, dass das nationale Begleitgesetz zur DS-GVO

bis zum Sommer 2017 abgeschlossen wird. Nur so kann den datenverarbeitenden Stellen Rechtsklarheit und –sicherheit sowie ein notwendiger Implementierungszeitraum gegeben werden.

2. Beibehaltung der bewährten Zuständigkeit der Datenschutzbehörden bei innerstaatlichen Sachverhalten mit bundesweiter Bedeutung.

Mit Artikel 1 § 40 DSAnpUG-EU-E soll die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden der Länder für nicht öffentliche Stellen fortgesetzt werden. Da die DS-GVO bei grenzüberschreitenden Sachverhalten besondere Regeln zur Zuständigkeit von Aufsichtsbehörden in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und zur Abstimmung deren Aufsichtshandelns enthält, müssen diese Leitlinien zur Kooperation erst recht bei einer föderalen Aufsichtsstruktur innerhalb eines EU-Mitgliedstaats gelten. Ansonsten könnte das Harmonisierungsziel der DS-GVO innerstaatlich verfehlt werden. Dementsprechend sollte § 40 Absatz 1 BDSG-E wie folgt ergänzt werden:

„(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwachen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 bei den nicht öffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz. Ist eine nicht öffentliche Stelle nicht nur im Anwendungsbereich des jeweiligen Bundeslandes tätig, ist die Behörde am Hauptsitz der nicht öffentlichen Stelle federführende Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 56 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Zusammenarbeit der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden richtet sich nach Artikel 60 bis 63 der Verordnung (EU) 2016/679.“

3. § 32 - Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person: Angemessenen Interessenausgleich herstellen

Im Vergleich zur heutigen Rechtslage kann die Informationspflicht nach Artikel 13 DS-GVO zu einer höheren Formalisierung der Informationserteilung gegenüber dem Verbraucher führen. Wie mit Absatz 1 richtig festgestellt wird, gibt es Situationen, in denen eine Unterrichtung zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt oder die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde. § 32 Absatz 1 BDSG-E sollte deshalb nicht bloß auf den Anwendungsbereich des Artikel 13 Absatz 3 DS-GVO beschränkt bleiben, sondern auch Artikel 13 Absätze 1 und 2 DS-GVO erfassen. Am deutlichsten wird dies bei der Videoüberwachung z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln oder am Geldausgabeautomaten, bei der – wie in § 6b BDSG a. F. anerkannt – nur eine Schnellinformation des Betroffenen per Kurzhinweis bzw. Piktogramm möglich ist. Ein solcher Kurzhinweis muss weiter ausreichen, zumal es für Videoaufzeichnungen die Regel ist, dass diese nach wenigen Wochen bereits gelöscht werden, wenn mangels eines Zwischenfalls im beobachteten Feld keine Notwendigkeit zur weiteren Speicherung mehr besteht.

Ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit der Einschränkung sind telefonische Vorgänge (z. B. Kunde ruft wegen Vertragsschluss Call-Center der Bank oder Versicherung an), bei denen die Eigenschaften des Mediums Telefonie es nicht zulassen, sofort alle erforderlichen Informationen dem Betroffenen mitzuteilen. Wie auch sonst im Fernabsatzrecht anerkannt, muss es ausreichen, dass die vollständige Information nachgeholt werden kann, wie es Absatz 3 auch vorsieht.

4. § 33 - Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden: Weitere Ausnahmen aus dem heutigen § 33 Absatz 2 BDSG berücksichtigen

Die Ausnahmen in § 33 Absatz 1 Nr. 2 BDSG-E sind sachgerecht. Jedoch fehlt die Übernahme der bisherigen Ausnahmeregelungen des § 33 Absatz 2 Nr. 2, Nr. 7a und 7b BDSG zu gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und zur Übernahme von Daten aus öffentlichen Quellen. Gerade Kreditinstitute sind aufgrund der Vorgaben zur Compliance und zur Geldwäschebekämpfung gehalten, Daten auch aus öffentlichen Quellen zu erheben. Eine Unterrichtung der davon Betroffenen könnte im Spannungsfeld zu den Zwecken Compliance und Geldwäschebekämpfung stehen. Deshalb sollten diese bisherigen Ausnahmetatbestände fortgeführt werden, zumindest bei Verfolgung der genannten Zwecke.

5. § 34 - Auskunftsrecht der betroffenen Person: Angemessenen Interessenausgleich wahren

Die vorgesehene Beschränkung des Auskunftsrechts ist sinnvoll und überdies verfassungsrechtlich geboten. Denn nicht nur der Betroffene ist ein Grundrechtsträger, sondern auch die speichernde Stelle. Sie muss das verfassungsrechtlich geschützte Gut in Gestalt von Geschäftsgeheimnissen weiter in Anspruch nehmen können (vgl. auch Erwägungsgrund 63 DS-GVO). Der gewählte Ansatz führt zu einem geeigneten Ausgleich dieser unterschiedlichen Interessen. Positiv werten wir auch, dass über nicht operative Daten keine Auskunft erteilt werden muss. Allerdings sollte an der noch im Referentenentwurf vorgesehenen Klarstellung in § 32 Absatz 1 Nr. 3 BDSG-E festgehalten werden, wonach der Auskunftersuchende die Beauskunftung durch ein zielgerichtetes Auskunftersuchen unterstützen muss, um die Auskunftspflicht der speichernden Stelle erfüllbar zu halten. § 34 Absatz 1 sollte daher am Ende wie folgt ergänzt werden:

„(...) 3. die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.“

6. § 35 - Recht auf Löschung: Weiterführung der heutigen Sperrmöglichkeit

§ 35 Absatz 1 Satz 1 BDSG-E regelt zu Recht, dass eine Löschung auch dann nicht verlangt werden kann, wenn diese wegen der besonderen Art der Speicherung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre. Die Vorschrift trägt dem allgemeinen Grundsatz Rechnung, dass das Recht nicht Unmögliches verlangen darf und hat insofern klarstellende Wirkung. Satz 1 normiert insofern einen Fall der (wirtschaftlichen) Unmöglichkeit und erlaubt dort eine Sperre als Alternative, wo aus verarbeitungstechnischen Gründen eine Löschung nicht durchgeführt werden kann. Dies ist sachgerecht und trägt den Interessen des Betroffenen Rechnung.

Unmögliches darf allerdings auch dann nicht von der verantwortlichen Stelle verlangt werden, wenn der zu löschende Datensatz ursprünglich zu Unrecht erhoben wurde. § 35 Absatz 1 Satz 3 BDSG-E pönalisiert damit eine Handlung, ohne den Verschuldensgrad oder gar fehlendes Verschulden zu berücksichtigen. Sie sollte gestrichen werden. Die Bebußung unrechtmäßiger Handlungen ist abschließend in Artikel 83 geregelt.

II. Zu den für Kreditinstitute relevanten Vorschriften in Art. 1 DSAnpUG-EU-E (BDSG-E)

1. § 4 Abs. 2 - Videoüberwachung: Informationspflicht praktikabel gestalten

Die Videoüberwachung in „öffentlich zugänglichen Räumen“ hat in der Kreditwirtschaft erhebliche Bedeutung. Beispiele sind die Kameraüberwachung in den Geschäftsstellen der Institute und an Serviceterminals, wie insbesondere Geldausgabautomaten. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass § 4 Absatz 1 Satz 1 BDSG-E nunmehr den Wortlaut von § 6b Absatz 1 BDSG a. F. übernimmt. Übernommen werden sollte aber auch § 6b Abs. 2 a.F.

In § 4 Absatz 2 BDSG-E sind nämlich im Vergleich zu § 6b Absatz 2 BDSG a. F. nicht nur der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle, sondern konkret der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Eine solche Ausdehnung ist nicht praxistauglich, wenn wie bisher und allgemein akzeptiert mit einem Videoaufzeichnungspiktogramm oder einem anderen Kurzhinweis der Betroffene schnell informiert werden soll. Insbesondere die Angabe von Kontaktdaten (= Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sprengt völlig den umsetzbaren Rahmen.

Der Verweis auf § 32 Abs. 2 BDSG-E erscheint problematisch. Unklar bleibt, wie der Öffentlichkeit Informationen über eine bestimmte Videoüberwachungsmaßnahme bereitgestellt werden sollen. Hier ist zumindest eine Klarstellung notwendig.

2. § 22 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten konkretisieren

Als besonderes personenbezogenes Datum im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO erlangt für Kreditinstitute unter anderem das sog. Kirchensteuermerkmal Relevanz. Dieses ist

unter die genannten Ausnahmen allerdings kaum zu subsumieren. In Betracht käme etwa eine Verarbeitung auf Grundlage der Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO. Insoweit wäre hilfreich, wenn der nationale Gesetzgeber eindeutige Klarstellungen im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Verwendung personenbezogener Merkmale bei der Steuererhebung definieren würde. Dies sollte im nationalen Bundesdatenschutzgesetz oder in den Steuergesetzen geschehen.

3. **§ 31 - Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften: Übermittlung und Nutzung von Daten über fällige Forderungen muss besser geregelt werden**

Die weitgehende Übernahme bisheriger Spezialvorschriften zum Scoring aus dem Bundesdatenschutzgesetz bisheriger Fassung ist grundsätzlich zu begrüßen (Absatz 1). Unklar bleibt jedoch die Verengung des Erlaubnistatbestandes zur Datenübermittlung an Auskunftsteilen auf den bloßen Einsatz von Wahrscheinlichkeitswerten (Absatz 2). Die gleichzeitige Anknüpfung an die bisherigen Einmeldevoraussetzungen verkennt, dass diese Bedingungen außerhalb des Kenntniskreises der Auskunftsteil und insbesondere des Datenempfängers liegen, die den Wahrscheinlichkeitswert verwenden. Ob eine fällige Forderung besteht, kann nur das an die Auskunftsteil übermittelnde Unternehmen beurteilen. § 28a Absatz 1 BDSG a. F. sollte deshalb in dem neuen § 31 Absatz 2 BDSG bzw. in einer eigenen Norm übernommen werden, die sich mit folgendem Titel versehen ließe: „Datenübermittlung über eine Forderung an Auskunftsteilen“. Dabei sollte § 31 Absatz 2 Satz 2 BDSG-E erhalten bleiben.

Da § 28a Absatz 2 BDSG a. F. nicht fortgeführt werden soll, wäre es sehr hilfreich für die praktische Umsetzung, wenn in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommen würde, dass die Datenübermittlung an die Auskunftsteil gleichermaßen aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen oder einer Interessenabwägung möglich bleibt. Dies würde der Kreditwirtschaft Gestaltungsspielräume unter Berücksichtigung der DSGVO lassen.

Für § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4c) und Nr. 5 sollte die Formulierung des § 28a Absatz 1 BDSG a. F. beibehalten, hilfsweise sollte eine entsprechende Klarstellung in den Gesetzesmaterialien erfolgen, dass auch Inkassounternehmen, die eine Forderung im Namen des Gläubigers geltend machen, weiterhin berechtigt sein sollen, Informationen an Auskunftsteilen zu übermitteln. Die Überschrift zu § 31 BDSG-E sollte wie § 28b BDSG a. F. auf den Begriff „Scoring“ beschränkt werden, da der Regelungsgehalt der Norm letztlich nur die Zulässigkeit der Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten umfasst.

4. **§ 38 - Datenschutzbeauftragte nicht öffentlicher Stellen: Schwellenwerte beibehalten**

Anders als in der Gesetzesgründung angedeutet, erfolgt eine Änderung im Hinblick auf die Schwelle zur Bestellungspflicht. Künftig soll generell ein Schwellenwert von 10

Personen gelten für solche, die ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (bislang 20 Personen bzw. 10 Personen bei automatisierter Verarbeitung, § 4f Absatz 1 BDSG). Im Interesse der Kontinuität plädieren wir dafür, die bisherigen Regelungen in Gänze fortzuführen.

In den Gesetzesmaterialien sollte klargestellt werden, dass nach dem BDSG bereits bestellte Datenschutzbeauftragte mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen nicht erneut bestellt werden müssen.

5. § 37 - Automatisierte Einzelentscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling: Rahmen der DS-GVO beachten

Die in § 37 Absatz 1 Nr. 1 BDSG-E vorgesehene Klarstellung im Hinblick auf die Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag sollte auch auf andere Vertragsarten ausgedehnt werden, weil damit an die Rechtslage des heutigen § 6a BDSG angeknüpft werden würde. Bei einer positiven automatisierten Einzelentscheidung ist nicht ersichtlich, warum eine solche eingeschränkt sein sollte. Auch aus dem Erwägungsgrund 71 der DS-GVO wird deutlich, dass sich die Frage der Zulässigkeit der Datenverarbeitung in den Fällen, in denen dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird, nicht nach Artikel 22 DS-GVO richten soll. Denn in diesen Fällen liegt regelmäßig keine Beeinträchtigung der betroffenen Person vor. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die betroffene Person von ihrem Recht, nicht einer vollautomatisierten Entscheidung unterworfen zu werden, angesichts der ihn begünstigenden Entscheidung keinen Gebrauch machen wird.

III. Folgende Regelungen im Regierungsentwurf des DSAnpUG-EU sind für die Versicherungswirtschaft zusätzlich von erheblicher Bedeutung

1. Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall in der Versicherung (§ 37 BDSG-E)

In der Versicherungswirtschaft sind vollautomatisierte Entscheidungen auch in Drittkonstellationen besonders wichtig, in denen kein direktes Vertragsverhältnis mit dem Betroffenen besteht (z.B. zwischen Haftpflichtversicherer und Geschädigter oder bei der Rückversicherung). Sehr zu begrüßen ist zudem, dass § 37 Abs. 2 BDSG-E vollautomatisierte Entscheidungen zumindest teilweise auch mit Gesundheitsdaten ermöglicht. Die Regelung ist über die Krankenversicherung hinaus auch für andere Sparten von Bedeutung. Es wird auch in anderen Versicherungszweigen, z. B. bei kleineren Personenschäden in der Haftpflichtversicherung, sowie in der Rückversicherung mit zunehmender Digitalisierung standardisierte automatisierte Entscheidungen geben können.

Deutsche Unternehmen werden sich im internationalen Wettbewerb nur behaupten können, wenn die Chance zur Digitalisierung von datenverarbeitenden Geschäftsprozessen nicht verpasst wird. Dazu bedarf es eines nationalen Erlaubnistatbestandes für automati-

sierte Einzelfallentscheidungen, der nicht hinter § 6a BDSG zurückfällt und somit auch nicht voll stattgebende Entscheidungen einschließlich Gesundheitsdaten abdeckt.

Beispiel:

Bei einem Unfall mit einem Kfz wird zusätzlich zu dem Sachschaden eine eingescannte Arztrechnung über eine ambulante Behandlung am Unfalltag sowie eine plausible Schilderung der Verletzung elektronisch übermittelt. Versicherer werden in Zukunft den Schaden vollautomatisiert prüfen und damit sehr zügig erstatten können. Enthält die Arztrechnung zusätzlich eine Untersuchung wegen einer Erkältung, die nach vollautomatisierter Prüfung. Diese Position würde von der vollautomatisierten Regulierung ausgenommen und zunächst nicht erstattet wird. Der Betroffene müsste sich an den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer wenden, wenn er der Meinung ist, dass diese Kosten ebenfalls zu ersetzen seien. Dann würde eine manuelle Prüfung erfolgen.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sollte § 37 BDSG-E und die dazugehörige Gesetzesbegründung wie folgt gefasst werden:

„(1) Das Recht gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht,

1. wenn die Entscheidung im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Zusammenhang mit einem Versicherungsvertrag ergeht und dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wurde oder

2. wenn die Entscheidung im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und der Verantwortliche für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung zählt. Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über diese Rechte spätestens im Zeitpunkt der Mitteilung, aus der sich ergibt, dass dem Antrag der betroffenen Person nicht vollumfänglich stattgegeben wird. Das gilt insbesondere, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dürfen auf der Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 beruhen. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 vor.

Begründung:

Eine Ergänzung des Textes des Regierungsentwurfs ist erforderlich, um sicherzustellen, dass vollautomatisierte Entscheidungen im Rahmen des Versicherungsgeschäfts digitalisiert und ohne Medienbruch möglich sind, wenn dem Begehren des Betroffenen stattgegeben wird. Hier besteht kein Nachteil für Kunden und Geschädigte, sondern ein erheblicher Vorteil durch die schnelle Abwicklung. Daher ist nach dem Schutzzweck des Art. 22 EU-Datenschutz-Grundverordnung ein Verbot vollautomatisierter Entscheidungen nicht gerechtfertigt. Hier

sollte auf die Formulierung von § 35 RefE zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Leistungsregulierung besteht auch in Rechtsverhältnissen ohne direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Geschädigten, ein Bedarf für schnelle, vollautomatisierte Entscheidungen. Das gilt z.B. wenn ein Geschädigter in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung einen Anspruch geltend macht. Mit dem Begriff des Versicherungsvertrages werden sowohl Erst- als auch Rückversicherungsverträge erfasst. Mit der auf Art. 22 Abs. 2 lit. b EU-Datenschutz-Grundverordnung gestützte Änderung wird die Regelung, die Art. 22 Abs. 2 lit. a EU-Datenschutz-Grundverordnung für Vertragsverhältnisse trifft, auch auf diese Fälle übertragen. Wenn dem Begehren des Betroffenen nicht in vollem Umfang stattgegeben wird, müssen zum Schutz der Betroffenen die Anforderungen des Art. 22 Abs. 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung ebenfalls gelten. Für die Abrechnung von Arztrechnungen gelten die gleichen Erwägungen wie für die Leistungsregulierung in der Krankenversicherung (RegE, Begründung zu § 37, Seite 108).“

2. Erlaubnisgrundlage für die statistische Verarbeitung von Gesundheitsdaten (§ 27 BDSG-E)

Für das Funktionieren des Versicherungsgeschäfts ist eine gesetzliche Erlaubnisgrundlage für die statistische Verarbeitung von Gesundheitsdaten erforderlich.

Beispiel:

Um die aufsichtsrechtlichen Regelungen der Solvency-II-Rahmenrichtlinie zur Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der verwendeten Daten zu erfüllen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken notwendig.

Eine vollständige Anonymisierung der der Statistik zugrundeliegenden Daten ist nicht möglich, da ansonsten Schaden-/Krankheitsverläufe nicht mehr nachvollziehbar wären und im weiteren Schadensverlauf neuere Datensätze nicht mehr ergänzt werden könnten. Auch eine Einwilligung des Betroffenen bietet keine praktikable Lösung. Erfahrungsgemäß ist die Resonanz auf eine entsprechende Bitte um Einwilligung zur Datenerhebung und Verarbeitung äußerst gering, zumal für den einzelnen Kunden bzw. Anspruchsberechtigten kein direkter Nutzen damit verbunden ist.

Um Rechtssicherheit zu erreichen, bedarf § 27 BDSG-E jedoch noch einer Anpassung. Im Gegensatz zu § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. d des Referentenentwurfs setzt § 27 Abs. 1 BDSG-E für die Zulässigkeit der statistischen Verarbeitung ein „erhebliches Überwiegen“ der Interessen des Verantwortlichen voraus. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Erheblichkeit“ führt zu großer Rechtsunsicherheit bei der Frage, wann die Voraussetzungen dieses gesetzlichen Erlaubnistatbestandes vorliegen. Angesichts der klaren Entscheidung der DS-GVO für eine grundsätzliche Zulässigkeit der statistischen Datenverarbeitung, z. B. in Art. 5 Abs. 1 lit. b und Art. 89 DS-GVO, ist diese Einschränkung

kung nicht gerechtfertigt. Entscheidend ist nach Art. 9 Abs. 2 lit. j DS-GVO, dass der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt wird und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen werden. Derartige Maßnahmen schafft § 27 BDSG-E bereits, indem er neben den hohen Anforderungen des Art. 89 DS-GVO durch den Verweis auf § 22 Abs. 2 BDSG-E weitere Schutzvorkehrungen trifft.

Daher regt die Versicherungswirtschaft an, bei der Ausfüllung des Art. 9 Abs. 2 lit. j DS-GVO in § 27 BDSG-E nicht auf ein erhebliches, sondern auf ein einfaches Überwiegen der Interessen des Verantwortlichen abzustellen, da die Norm bereits angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person trifft.

München, 28.2.2017